

FORDERUNGEN UND VORSCHLÄGE DER ARMUTS-KONFERENZ FÜR DIE NEUVERHANDLUNG DER BUND-LÄNDER-VEREINBARUNG ZUR BEDARFSORIENTIERTEN MINDESTSICHERUNG

Stand: 05.12.2014

Einleitende Bemerkungen

Wie befürchtet, hat sich **Bund-Länder-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in rechtlicher Hinsicht als zu schwaches Instrument** erwiesen, um eine **Harmonisierung** der Rechtslage zwischen den Bundesländern zu gewährleisten. Die Bundesländer haben vielfach die darin getroffenen **Selbstverpflichtungen** nicht eingehalten.

Dazu zählen zentrale Punkte wie die Anrechnung der Familienbeihilfe bei Menschen mit Behinderungen (ua. durch eigene, niedrigere Mindeststandards), Wiedereinführung des Angehörigen-Regresses in Kärnten und der Steiermark, keine BMS-Leistungen, sondern ausschließlich Grundversorgungsleistungen an subsidiär Schutzberechtigte, Verletzung des Verschlechterungsverbot, Anrechnung der Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, auch wenn sie weder Ausmaß noch Dauer erreichen, „dass keine Leistungen nach den Art. 10 bis 12 mehr erforderlich wären“.

Für Details verweisen wir auf die **Studie der Armutskonferenz** aus 2012 (BMS-Matrix), sowie auf die **Kritik der Volksanwaltschaft** im Parlamentsbericht 2013: *„Nach Auffassung der VA ist es sowohl aus rechtsstaatlichen wie auch aus sozialpolitischen Gesichtspunkten unerträglich, wenn Verstöße gegen eine Vereinbarung, die dem Schutz besonders armutsgefährdeter Menschen dient, in der Praxis gänzlich folgenlos bleiben. Immerhin enthält die Vereinbarung für die ihr beigetretenen Länder gegenüber dem Bund als Vertragspartner verbindliche Rechtspflichten.“*

Die Bund-Länder-Vereinbarung hat wesentliche Punkte der konkreten Ausgestaltung durch die Landesgesetzgeber überlassen, und diese wiederum durch Unternormierung den Vollzugsbehörden. Das hatte je nach Bundesland unterschiedlichen Standards, uneinheitlichen Vollzug und Rechtsunsicherheit auf Seiten der Anspruchsberechtigten zur Konsequenz. Deshalb scheint uns eine **Konkretisierung einer Reihe von Punkten in der Bund-Länder-Vereinbarung eine zentrale Aufgabe der bevorstehenden Verhandlungen**. Wir sehen in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit, ein **Zweckzuschuss-Gesetz** zu erlassen und von den darin anzuführenden Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch tatsächlich Gebrauch zu machen.

Nichtsdestotrotz steht für uns fest, dass eine Bund-Länder-Vereinbarung ein ungenügendes Mittel bleibt, um eine für die Lebenschancen so vieler Menschen zentrale Rechtsmaterie zu regeln. Wenn realpolitisch derzeit auch unrealistisch, muss eine bundesweit einheitlich geregelte Mindestsicherung eine zentrale Forderung der Armutskonferenz bleiben; alles andere ist in sachlicher Hinsicht nicht zu rechtfertigen.

Ein enormes Problem stellt der nach wie vor **uneinheitliche und teilweise rechtswidrige Vollzug** dar, wobei das Auseinanderfallen von Fach- und Dienstaufsicht unserem Eindruck verschärfend wirken

Lesehilfe

Die Forderungen und Vorschläge der Armutskonferenz wurden direkt in Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung eingearbeitet. Zur besseren Lesbarkeit sind die Forderungen und Vorschläge **gelb hinterlegt**.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010**Ausgegeben am 2. Dezember 2010****Teil I**

96. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung**(NR: GP XXIV RV 677 AB 819 S. 72. BR: AB 8356 S. 787.)**

96.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird genehmigt.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung und die Länder, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau - im Folgenden Vertragsparteien genannt - kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

1. Abschnitt**Allgemeines****Artikel 1****Ziele**

Die Vertragsparteien kommen überein, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung zu schaffen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung soll eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer BezieherInnen in das Erwerbsleben weitest möglich fördern.

*Wir wiederholen unsere langjährige Kritik an der Zieldefinition des Artikel 1 und die in ihm zum Ausdruck kommende **Verknüpfung von Existenzsicherung und Arbeitsmarktintegration**. Einmal mehr sei darauf hingewiesen, dass ein - wachsender - Teil der auf BMS Angewiesenen als working poor bereits erwerbstätig ist. Und einmal mehr sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die BMS die finanzielle Existenzsicherung auch für Kinder und Personen im gesetzlichen Pensionsalter sicher zu stellen hat. Darüber hinaus kommt der BMS in den meisten Bundesländern die Aufgabe zu, im Rahmen der sogenannten „Behindertenhilfe“ ein finanzielles Existenzminimum für Menschen mit Beeinträchtigungen sicherzustellen, die aufgrund dieser Beeinträchtigungen sehr oft nicht erwerbsfähig sind. Laut den Ergebnissen der BMS-Statistik für 2012 machen Minderjährige, Personen im Pensionsalter und Menschen mit erheblicher Behinderung ca. ein Drittel der BezieherInnen von BMS aus. Der **faktische Stellenwert dieser Gruppen in der BMS wird in der Zieldefinition nicht abgebildet**.*

*Auch halten wir erneut fest, dass die Armutskonferenz eine **Arbeitsmarktintegration „um jeden Preis“ ablehnt**. Das Ziel der bedarfsorientierten Mindestsicherung muss in der Sicherstellung eines bedarfsdeckenden materiellen Existenzminimums zur Ermöglichung eines*

menschenwürdigen Lebens und in der Sicherstellung von sozialer Integration und gesellschaftlicher Teilhabe der auf sie Angewiesenen bestehen. Das Thema Arbeitsmarktintegration sehen wir ausschließlich dem Artikel 2 „Grundsätze“ zugehörig, wo sie bereits jetzt thematisiert wird.

Artikel 2 Grundsätze

(1) Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist durch pauschalierte Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes, jeweils außerhalb von stationären Einrichtungen, sowie durch die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewährleisten. Dies hat im Rahmen von Rechtsansprüchen zu erfolgen, soweit in dieser Vereinbarung nicht Anderes bestimmt ist.

- **Ad Bedarfsorientierung:**

Der Grundsatz der Bedarfsorientierung ist mit pauschalierten Geldleistungen nicht zu vereinbaren. Die Rechtsansprüche in der BMS müssen deshalb auf klar definierte Zusatzleistungen ausgeweitet werden; diese sind bereits in Artikel 2 anzuführen.

(2) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit in dieser Vereinbarung nicht Anderes bestimmt ist, sollen die Leistungen daher wie bisher vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfes durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht werden.

- **Ad ausreichende Deckung des jeweiligen Bedarfes – Wohnen:**

*Wir möchten darauf hinweisen, dass der Grundsatz der Subsidiarität sich **derzeit** u.a. bei **Spitals- bzw. Kuraufenthalten** als Bedrohung für die Wohnungssicherung erweist. Bei vorübergehenden stationären Aufenthalten werden die Leistungen für den Lebensbedarf eingestellt, nur die Leistungen für den Wohnbedarf müssen weiter gewährt werden. Da die Leistungen für den Wohnbedarf den tatsächlichen Bedarf aber nur in Ausnahmefällen decken, kommt es notwendigerweise zu Mietrückständen.*

*Auch in diesem Zusammenhang zeigt sich die **Notwendigkeit** eines Anspruchs auf die **Abdeckung der tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten** (vgl. dazu die Anmerkungen zu Artikel 11).*

*Darüber hinaus muss die Vereinbarung künftig klar regeln, dass **kurzfristige stationäre Aufenthalte (bis zu einem Monat)** zu keiner Kürzung der Leistungen für den Lebensbedarf führen dürfen.*

(3) Bei der Erbringung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu gewährleisten. Bei arbeitsfähigen Personen gehören dazu auch Maßnahmen, die zu einer weitest möglichen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind.

(4) Bei den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung handelt es sich um bundesweit zu gewährleistende Mindeststandards. Die Erbringung weitergehender Leistungen oder die Einräumung günstigerer Bedingungen bleibt jeder Vertragspartei unbenommen. Das derzeit bestehende haushaltsbezogene Leistungsniveau darf durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Regelungen nicht verschlechtert werden.

Artikel 3 Erfasste Bedarfsbereiche

(1) Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

- **Ad Lebensunterhalt & Energie:**

*Die **Energiekosten** (Heizung und Strom) sind **künftig dem Wohnbedarf zuzurechnen und im Rahmen der tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten mit Rechtsanspruch abzudecken.***

(2) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

- **Ad angemessene Wohnsituation:**

*Es ist unerlässlich, dass in einem neuen Bund-Länder-Vertrag zur BMS eine **klare Definition der angemessenen Wohnsituation** erfolgt, wobei es um die Definition von Mindeststandards unter Berücksichtigung regional unterschiedlicher Wohnkostenbelastungen gehen muss. Die Armutskonferenz wird dazu selbst ebenfalls **Konkretisierungen erarbeiten.***

(3) Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen, die BezieherInnen einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.

- **Ad Vergünstigungen in gesetzlicher Krankenversicherung:**

*Die Armutskonferenz verweist mit ihrer Forderung nach einem **Rechtsanspruch auf Übernahme von Selbstbehalten im Zusammenhang mit Heilmitteln/Hilfsbedarfen via Zusatzleistungen auf das aktuelle Regierungsprogramm** (siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 8).*

- **Ad Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**

*Die **Soforthilfe** muss auch erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfassen und ist via Mandatsbescheid zu gewähren – ein **Krankenversicherungsschutz ist ja erst ab dem ersten Tag des Zeitraums, für den eine BMS-Leistung gewährt wurde, gegeben** (siehe auch die Anmerkungen zu Artikel 16)*

Artikel 4

Personenkreis

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind vorbehaltlich des Abs. 3 für alle Personen für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland vorzusehen, die nicht in der Lage sind, die in Art. 3 genannten Bedarfsbereiche zu decken.

(2) Volljährigen Personen stehen ein eigenes Antragsrecht und eine Parteistellung im Verfahren zu. Diese Rechte dürfen nicht eingeschränkt werden, es sei denn, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden nur als Annex zu einer sozialversicherungs- oder versorgungsrechtlichen Leistung erbracht, die einer anderen Person gebührt. Personen nach Abs. 1 dürfen dennoch Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch im Namen der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in Lebensgemeinschaft lebenden Personen geltend machen.

(3) Rechtsansprüche auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind für alle Personen vorzusehen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Dazu gehören jedenfalls

1. österreichische Staatsangehörige einschließlich ihrer Familienangehörigen;
2. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte;
3. EU-/EWR-BürgerInnen, Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
4. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehörige“;

5. Personen mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung.

(4) Kein dauernder Aufenthalt im Sinne des Abs. 3 liegt insbesondere bei nichterwerbstätigen EU-/EWR-BürgerInnen und Schweizer Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes, AsylwerberInnen sowie bei Personen vor, die auf Grund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk einreisen (TouristInnen) durften. Die Verpflichtungen aus der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (BGBl. I Nr. 80/2004) bleiben unberührt.

- **Ad anspruchsberechtigten Gruppen von Nicht-ÖsterreicherInnen**

- *In unserer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf einer Bund-Länder-Vereinbarung aus 2008 haben wir gewarnt, dass die lückenhafte Aufzählung der auf BMS anspruchsberechtigten Gruppen von Nicht-ÖsterreicherInnen dazu führen könnte, dass EU-rechtliche Vorgaben nicht rechtskonform in die Landesgesetze umgesetzt werden. Dieser Fall ist eingetreten.*

Die Armutskonferenz spricht sich deshalb dafür aus, im Rahmen des Bund-Ländervertrags alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung anspruchsberechtigten Gruppen von Nicht-ÖsterreicherInnen aufzuzählen, um sicherzustellen, dass keine davon in den Landesgesetzen „vergessen“ wird. Die Auflistung soll in einer Form erfolgen, die 1:1 in die Landesgesetze übernommen werden kann und inhaltlich unmissverständlich ist.

- **Ad Drittstaatsangehörige:** *Das der Bund-Länder-Vereinbarung zugrundeliegende Anliegen, Armut von auf Dauer hier Lebenden zu vermeiden, darf nicht an der Befristung eines Titels scheitern. Nach unserer Ansicht sollen daher alle rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen einen Rechtsanspruch auf die BMS erhalten.*

Zumindest aber sollten alle "Aufenthaltsverfestigten", also jene Menschen, die aufgrund langjähriger Niederlassung nicht mehr abgeschoben werden dürfen, mit ÖsterreicherInnen gleichgestellt werden und damit diesen Anspruch erhalten.

Die Formulierung der 15a-Vereinbarung muss unmissverständlich klarstellen, dass das Recht auf dauernden Aufenthalt nicht nur die InhaberInnen eines Daueraufenthaltstitels umfasst, sondern auch Personen mit Aufenthaltsverfestigung. Der Ausschluss in Österreich befristeter Niedergelassener aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten verletzt zudem Art. 21 der Richtlinie 2003/109/EG, nach dem Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat zum Daueraufenthalt berechtigt sind, über die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit Daueraufenthaltsrecht in Österreich verfügen, sofern sie über einen österreichischen Aufenthaltstitel verfügen, wobei auch ein befristeter Aufenthaltstitel ausreichend ist.

- **Vollzug - Anmeldebescheinigung:** *in einigen Bundesländern wird im BMS-Vollzug von den Betroffenen eine Anmeldebescheinigung als anspruchsbegründende Voraussetzung verlangt, obwohl es sich lediglich um ein deklaratives Dokument handelt. Dies wohl deshalb, weil es die Behörde der Aufgabe entbindet, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung selbst prüfen zu müssen. Jedenfalls die Erläuterungen zur neuen Vereinbarung müssen klar stellen, dass ein solches Vorgehen nicht zulässig ist. Siehe etwa Art. 25 (1) der Richtlinie 2004/38 („Unionsbürger-Richtlinie“): „Die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten dürfen unter*

keinen Umständen vom Besitz einer Anmeldebescheinigung nach Artikel 8, eines Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts, einer Bescheinigung über die Beantragung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige, einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte abhängig gemacht werden, wenn das Recht durch ein anderes Beweismittel nachgewiesen werden kann.“

- **Ad Subsidiär Schutzberechtigte:** Derzeit erhalten subsidiär Schutzberechtigte nicht in allen Bundesländern aufstockende Leistungen aus der BMS (sondern ausschließlich aus der Grundversorgung), obwohl sie im Rahmen des Artikel 4 explizit angeführt werden. Hier liegt ein Bruch der Vereinbarung vor, der mit anderer Formulierung der 15a-Vereinbarung wohl nicht vermieden werden kann.
- **Härtefallklausel:** Auch wenn soziale Einrichtungen berichten, dass von Härtefallklauseln für nicht anspruchsberechtigte Nicht-ÖsterreicherInnen vielerorts kaum bis kein Gebrauch gemacht wird, regen wir doch an, dass alle Landesgesetze eine solche beinhalten sollen.
- **Notwendigkeit der Neuformulierung des Passus "soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden":** Nach Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG sind aufenthaltsberechtigte UnionsbürgerInnen im Anwendungsbereich des Vertrages und damit auch in der Mindestsicherung mit ÖsterreicherInnen gleichzustellen. Aus dieser und weiteren Bestimmungen der Richtlinie, aus Art 12 EG-Vertrag sowie aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes geht hervor, dass UnionsbürgerInnen, die ein Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat erworben haben, auch dann nicht die Gleichstellung in der Mindestsicherung verweigert werden darf, wenn sie dadurch ihr Aufenthaltsrecht gefährden. Es bleibt dem Aufenthaltsstaat unbenommen, nach Beginn des Mindestsicherungsbezuges festzustellen, dass die UnionsbürgerInnen die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllen und - unter Einhaltung der durch das Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen - eine Ausweisung aussprechen. Diese Frage hat nach österreichischem System allerdings die fremdenpolizeiliche Behörde zu prüfen, nicht die für die Mindestsicherung zuständige Behörde. Indem die Bund-Länder-Vereinbarung den Anspruch auf die BMS nicht, wie europarechtlich geboten, allen aufenthaltsberechtigten EWR-BürgerInnen zugesteht, sondern darauf beschränkt, "soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden", verletzt er damit Europarecht.

2. Abschnitt

Verpflichtungen des Bundes

Artikel 5

Ausgleichszulage und vergleichbare Leistungen

(1) Der Bund gewährleistet allen BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form der Ausgleichszulage nach §§ 292 ff. ASVG unter Berücksichtigung des Art. 10 Abs. 2 und 3 Z 1 lit. a dieser Vereinbarung; die Ausgleichszulagenrichtsätze sind nach den Vorgaben des Pensionsrechts jährlich zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß auch für alle

anderen bundesrechtlichen Mindeststandards, deren Festlegung sich derzeit an der Ausgleichszulage orientiert.

(2) Die zum Ausgleichszulagenrichtsatz gebührende Erhöhung für Kinder (§ 293 Abs. 1 letzter Satz ASVG) wird an den nach Art. 10 Abs. 3 Z 2 lit. a von den Ländern zu gewährleistenden Mindeststandard abzüglich des Kinderzuschusses (§ 262 ASVG) angepasst.

Artikel 6

Arbeitslosenversicherung

Der Bund verstärkt die mindestsichernden Elemente in der Arbeitslosenversicherung durch:

- Erhöhung des Ausmaßes der Notstandshilfe für Personen, bei denen der tägliche Grundbetrag des vorherigen Arbeitslosengeldes 1/30 des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt, durch entsprechende Abbildung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes von bis zu 60% (bei Anspruch auf Familienzuschläge: von bis zu 80%) des vorherigen Einkommens;

- **Ad Verstärkung die mindestsichernden Elemente in der Arbeitslosenversicherung:**

Der Bedeutungszuwachs des Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungssystems in den letzten Jahrzehnten ergibt sich nicht unwesentlich daraus, dass sowohl Erwerbseinkommen und in Folge auch Sozialversicherungsleistungen (und dabei im Besonderen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung) eine finanzielle Existenzsicherung zunehmend weniger sicherstellen können. Die BMS ist für sich allein genommen keine adäquate Lösung, um wachsender Verarmungsrisiken und der Zunahme sozialer Ungleichheit gegenzusteuern. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere in früheren bzw. anderen Zusammenhängen formulierten Vorschläge für ein integriertes System der Armutsbekämpfung, das ua. die Einführung von Mindestleistungen im Sozialversicherungssystem – über die Pensionsversicherung hinaus - umfassen muss. Einmal mehr weisen wir darauf hin, dass die derzeitigen Nettoersatzraten bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe zu niedrig sind, was eine wachsende Zahl von „AufstockerInnen“ unter den BMS-Anspruchsberechtigten bedingt und diese dem nach wie vor strengen Regime der Vermögensverwertungspflichten unterwirft.

- Sicherstellung, dass auf Grund der Anrechnung von Einkommen des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) auf den Anspruch auf Notstandshilfe kein geringerer Betrag gebührt, als er nach Art. 5 dieser Vereinbarung für AusgleichszulagenbezieherInnen mit EhegattInnen und allfälligen Kindern vorgesehen ist.

Artikel 7

One-Stop-Shop

(1) Der Bund gewährleistet allen Arbeitsuchenden, die im Sinne des § 7 AIVG der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, gleichen Zugang zu den Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice (§ 32 AMSG) und wird in seiner Arbeitsmarktpolitik, insbesondere durch allgemeine Zielvorgaben an das Arbeitsmarktservice nach § 59 AMSG dafür sorgen, dass BezieherInnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beim Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung gegenüber anderen Arbeitsuchenden gleich behandelt werden. Dies umfasst auch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung und die Überprüfung der Bemühungen des Arbeitsuchenden zur Integration in den Arbeitsmarkt.

(2) Der Bund gewährleistet weiters, dass das Arbeitsmarktservice

1. allen Personen, die Leistungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen,
 - a) die erforderliche Information über die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anbietet, sowie
 - b) Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entgegennimmt sowie diese ungeprüft und ohne unnötigen Aufschub an den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weiterleitet, der nach der dem Arbeitsmarktservice bekannt gegebenen Wohnadresse zuständig ist,

c) den Ländern die Information automationsunterstützt zur Verfügung stellt, wenn arbeitsuchend vorgemerkte BezieherInnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Verhalten setzen, das zu Sanktionen, einem Hinausschieben oder Ruhen der Leistung gem. §§ 10, 11 und 16 AIVG oder Rechtsfolgen gem. §§ 49 und 50 AIVG führt oder führen würde.

• **Ad Annahme von BMS-Anträgen am AMS:**

*Die Möglichkeit, beim AMS einen Antrag auf BMS einzubringen, wird in ihrer derzeitigen Form von den Mitgliedern der Armutskonferenz **ambivalent beurteilt**.*

- *Einerseits sehen sie Vorteile gegenüber einer Antragsstellung bei einem Gemeindeamt, da ein Antrag **beim AMS ohne Angst vor Stigmatisierung** eingebracht werden kann und die Gefahr von Nichtantragstellung in Folge von Fehlinformation geringer ist.*
- *Andererseits gibt es Beispiele, die zeigen, dass Anträge beim AMS „liegen bleiben“ und eben nicht, wie im Bund-Länder-Vertrag vorgesehen, „ohne unnötigen Aufschub“ weitergeleitet werden. Ein Anspruch beginnt aber erst mit Einlangen bei der BMS-Behörde zu laufen (vgl. auch entsprechende Judikatur). **Deshalb scheint es uns erforderlich, dass in der Bund-Länder-Vereinbarung geregelt wird, dass bei Antragstellung bei allen dafür geeigneten Stellen (vgl. Artikel 16) der Anspruch ab Antragstellung bei eben diesen gilt (Eingangsstempel öä).***

*Die Armutskonferenz erinnert daran, dass der **one-stop-shop** in seiner ursprünglichen Konzeption wesentlich mehr sein sollte als die Briefkastenfunktion, auf die er letztlich beschränkt wurde. Wir sehen den Bedarf an einem one-Stop-Shop im Sinne der Ansiedelung des BMS-Vollzuges am AMS jedenfalls für ErgänzungsleistungsbezieherInnen, allerdings würde das weitreichende Reformen am AMS notwendig machen: Entsprechend qualifiziertes und persönlich geeignetes Personal, realistische Zielvorgaben für eben dieses Personal, angemessene Personalschlüssel und damit ausreichend Zeit für „Beratung“, Ausweitung des Angebots für umfassende Hilfestellung durch Sozialarbeit. Vor diesem voraussetzungs-vollen Hintergrund – aber nur mit ihm als unabdingbarer Voraussetzung! – scheint uns die Ansiedelung des BMS-Vollzugs für aufstockende Leistungen zu AMS-Leistungen sinnvoll zu sein.*

• **Ad automationsunterstützte Information über AMS-Sanktion:**

*Wir sehen die Notwendigkeit, dass im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung klargestellt wird, dass die BMS-Behörde im Falle einer AMS-Sanktion jedenfalls eigenständig das Vorliegen der Arbeitswilligkeit zu prüfen hat. Das ist vielfach nicht der Fall, mehr noch: durch die **automationsunterstützte Information über AMS-Sanktion** ist es unserer Erfahrung nach zu einer **Zunahme von Fällen der Leistungsverweigerung bzw. –einstellung** durch BMS-Behörden gekommen, die sich dem Urteil des AMS ohne weitere Prüfung einfach anschließen. Dies geht so weit, dass nicht nur Anträge der sanktionierten Person, sondern der gesamten Bedarfsgemeinschaft zurückgewiesen werden!*

(3) Die Länder werden den jeweiligen Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. Abs. 1 und Abs. 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen

Artikel 8

Krankenversicherung

(1) Personen, die nicht als Pflichtversicherte von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind, sowie die ihnen nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen werden für die Dauer des Bezuges von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach Art. 10 oder 11 Abs. 1 in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Für sie gelten dann die gleichen Begünstigungen wie für AusgleichszulagenbezieherInnen.

(2) Der von den Ländern zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag für Personen nach Abs. 1 entspricht der Höhe, wie sie von und für AusgleichszulagenbezieherInnen im ASVG vorgesehen ist.

(3) Können die von den Ländern zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge den tatsächlichen Leistungsaufwand der Träger der Krankenversicherung nicht decken, so übernimmt der Bund die Differenz.

- **Ad Einbezug in die KV für die Dauer des BMS-Bezuges:**

Bei BMS-BezieherInnen, die durch die BMS in die Krankenversicherung einbezogen werden, treten regelmäßig folgende Probleme auf:

- nicht alle Bundesländer verstehen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft & Entbindung als Anlass für **Krankenhilfe während eines laufenden Verfahrens**, dh., vor bescheidmäßiger Zuerkennung von BMS-Leistungen. Die dringend erforderliche inhaltliche Konkretisierung der „Soforthilfe“ im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung muss auch Sachleistungen im Krankheitsfall bzw. bei Geburt umfassen.

- Es entstehen immer wieder **Versicherungslücken**, wenn Verlängerungsanträge nicht rechtzeitig eingebracht werden bzw. die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen länger dauert als die sechswöchige KV-Schutzfrist nach Ablauf dervorangegangenen BMS-Bezugsepisode.

- **Selbstbehalte:**

Die Gleichstellung von BMS-BezieherInnen mit AusgleichszulagenbezieherInnen in der KV bringt es mit sich, dass zwar keine Kostenbeiträge zu leisten sind, **Selbstbehalte für Heilmittel u. Hilfsbedarfe** laut Bund-Länder-Vereinbarung aber von den Betroffenen selbst getragen werden müssen. Das macht Therapien u. Anschaffungen für diesen Personenkreis oft unfinanzierbar. Die Härtefonds der Gebietskrankenkassen, auf die in derartigen Fällen verwiesen wird, bieten keine oder unzureichende Hilfe. Unseres Wissens nach sehen das Burgenland, Tirol und OÖ schon jetzt eine Übernahme von Selbsthalten bei Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung durch Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch vor. Die Armutskonferenz fordert, dass ein solcher Rechtsanspruch im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung festgeschrieben und damit für alle Bundesländer verbindlich wird.

- **Meldung Mitzuversichernder:**

Die **Meldung Mitzuversichernder (Kinder) an die jeweilige Gebietskrankenkasse** soll von Amts wegen durch die BMS-Behörde erfolgen, um Versicherungslücken zu vermeiden. Diesbezüglich gibt es derzeit nach Bundesland unterschiedliche Vorgehensweisen.

• **KV-Schutz & Spezifische Problemlagen von Menschen mit Beeinträchtigungen**

Wir müssen darauf hinweisen, dass sich aus der derzeitigen Formulierung des § 1 Z 20 der „Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen“ mitunter enorm nachteilige Konsequenzen für Menschen mit Beeinträchtigungen ergeben. Denn der § 1 Z 20 sieht vor, dass anspruchsberechtigte Angehörige einer nach einer anderen Bestimmung pflichtversicherten Person nicht zu den BMS-BezieherInnen zählen, die via BMS in die Krankenversicherung einzubeziehen sind. Dies betrifft auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die selbst dann, wenn ab dem Säuglingsalter kein Kontakt mehr mit ihren leiblichen Eltern bestand, über diese in die KV einbezogen werden.

Haben mitversicherte Kinder mit ihren Eltern keinen Kontakt, kann es geschehen, dass ihr Krankenversicherungsschutz ohne Vorwarnung wegfällt. Die sechswöchige Frist zB in § 122 Abs 3a ASVG kann in diesen Fällen ihren Schutzzweck nicht erfüllen. Als weiteres Problem kommen hinzu, dass Rezeptgebühren von der mitversicherten Person bezahlt werden müssen, wenn die hauptversicherte Person keinen Anspruch hat bzw keinen Antrag stellt. Auch ist der Angehörigenselbstbehalt bei Spitalspflege selbst bei sozialer Schutzbedürftigkeit zu tragen.

Wir sehen deshalb die Notwendigkeit, dass die Ausnahmebestimmung im § 1 Z 20 ersatzlos entfällt. Jedenfalls aber muss es eine obligatorische Verständigung der mitversicherten Person vom Wegfall des Krankenversicherungsschutzes geben, damit diese in den Genuss der sechswöchigen Schutzfrist gelangen kann.

3. Abschnitt

Verpflichtungen der Länder

Artikel 9

Zuständigkeit der Länder

- (1) Für alle Personen, bei denen Bedarfe nach Art. 3 durch Leistungen nach dem 2. Abschnitt dieser Vereinbarung nicht gedeckt sind, gewährleisten die Länder die erforderlichen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft jenes Land, in dem die Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht, ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über den Kostenersatz in der Sozialhilfe bleibt unberührt.

Artikel 10

Mindeststandards

- (1) Die Länder gewährleisten nach Maßgabe des Art. 4 dieser Vereinbarung monatliche Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (Art. 3 Abs. 1) und des angemessenen Wohnbedarfes (Art. 3 Abs. 2) als Mindeststandards.

• **Ad monatliche Geldleistungen:**

Die Armutskonferenz sieht die Notwendigkeit einer Regelung für eine **Mindestdauer, für die BMS zugesprochen werden muss**, wenn absehbar ist, dass die Notlage der AntragstellerInnen länger als ein Monat andauert.

Derzeit ist es vielerorts übliche Praxis, BMS-Leistungen nur für die Dauer eines Monats zu gewähren. Dies auch bei völliger Klarheit darüber, dass sich weder Einkommen noch Lebenssituation mittelfristig ändern werden und trotz der ohnehin bestehenden Pflicht für

die BezieherInnen, der BMS-Behörde leistungsrelevante Veränderungen umgehend zu melden (und überdies trotz der Klagen der BMS-Träger über zunehmenden Aufwand im BMS-Vollzug). Die Notwendigkeit, ohne sachlichen Grund monatlich bei der BMS-Behörde vorstellig zu werden, wird von den Betroffenen zu Recht als Schikane erlebt und führt speziell bei **psychisch beeinträchtigten Menschen** auch zu **Nicht-Inanspruchnahme** und in Folge zu einer Dramatisierung der Notlage.

Im Besonderen fordern wir in diesem Zusammenhang die Einführung eines **Anspruchs auf Dauerleistungen für dauerhaft bzw. vorübergehend nicht erwerbsfähige Personen** (bei vorübergehend nicht erwerbsfähigen Personen für die Dauer der Nicht-Erwerbsfähigkeit entsprechend Gutachten).

(2) Ausgangswert ist der für alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung. Dieser Mindeststandard gilt für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen.

(3) Die Mindeststandards für andere Personen betragen folgende Prozentsätze des Ausgangswertes nach Abs. 2:

1. für volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 75%;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigter ist. 50%;
2. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) für das älteste, zweit- und drittälteste dieser Kinder 18%,
 - b) ab dem viertältesten Kind 15%.

(4) Die Mindeststandards nach Abs. 2 und 3 sind 12 Mal pro Jahr zu gewährleisten.

(5) Die Mindeststandards nach Abs. 2 bis 4 werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit dem gleichen Prozentsatz erhöht wie die Ausgleichszulagenrichtsätze.

(6) Geldleistungen nach Abs. 2 bis 4 können ausnahmsweise bescheidmäßig durch Sachleistungen ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen der bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Deckung des Lebensunterhaltes besser erreicht werden kann.

• **Ad Ausgangswert & Existenzsicherung:**

Die derzeitige Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist nicht ausreichend, um die in Artikel 3 erfassten Bedarfe tatsächlich abdecken zu können. Die unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Bekämpfung von Armut unabdingbare Festsetzung des Ausgangswertes mittels eines Referenzbudgets scheint zumindest derzeit politisch wenig realistisch, nicht nur, aber auch vor dem Hintergrund, dass in Konsequenz auch der Ausgleichszulagenrichtsatz in der PV entsprechend angehoben werden müsste. Sachlich ist dies dennoch zu fordern.

Als Minimalforderung muss zumindest eine Gleichstellung mit den BezieherInnen von Ausgleichszulage erfolgen (durch eine 13. und 14. Leistung oder ein entsprechend höheres Monats-Zwölftel).

- **Ad Valorisierung:** die Valorisierung der Mindeststandards muss analog zur Erhöhung der Ausgleichszulage per 1. Jänner des jeweiligen Jahres erfolgen, die Formulierung „zu Beginn eines jeden Kalenderjahres“ ist in diesem Sinne zu präzisieren.

- **Ad Auszahlungszeitpunkt:** Angesichts der Tatsache, dass die BMS als subsidiärer Leistung die Aufgabe zukommt, ein finanzielles Existenzminimum sicherzustellen und dabei dem Prinzip der Soforthilfe verpflichtet ist, muss die Auszahlung der BMS zu Beginn des Monats erfolgen. Es besteht die Notwendigkeit, im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung auszuschließen, dass die BMS (mit dem Argument der Analogie zu AMS-Leistungen) am Monatsende ausgezahlt wird.

FORDERUNGEN BZGL. der MINDESTSTANDARDS IN DER AKTUELLEN BUND-LÄNDER-VEREINBARUNG:

Wie auch an anderer Stelle festgehalten, fordert die Armutskonferenz anstelle eines 25%-Wohnkostenanteils (und eventueller zusätzlicher Leistungen für das Wohnen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) die Übernahme der tatsächlichen, angemessenen Wohnkosten (inkl. Energiekosten). Hinsichtlich der Mindeststandards für den Lebensbedarf bedarf es aber ebenfalls einiger Neukonzeptionen:

- **Es besteht die Notwendigkeit, die Definition von „AlleinerzieherIn“ auszuweiten**

Als AlleinerzieherInnen werden derzeit definiert: „Personen, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben“

- Einerseits ist eine Erweiterung auf unterhaltsberechtigte volljährige Kinder erforderlich
- AlleinerzieherInnen müssen auch dann, wenn sie minderjährig sind, den 100%-Mindeststandard erhalten

- **Es besteht die Notwendigkeit, weitere Mindeststandards für den Lebensbedarf festzulegen.** Dies ua. mit Blick auf die Rechtsprechung bzw. Unterschreiten der Mindeststandards der aktuellen Bund-Länder-Vereinbarung durch der Landesgesetzgeber.

- für volljährige Personen, die mit anderen, nicht anspruchsberechtigten Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, wenn diese über kein verwertbares Vermögen verfügen und ihr Einkommen 50% des Ausgangswertes unterschreitet100%

(siehe entsprechende Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Wien!)

- bei volljährigen Personen mit Bezug erhöhter Familienbeihilfe, wenn diese mit anderen volljährigen Personen im Haushalt leben:100%
siehe best-practice Regelung Wien: mind. 12 Monate nicht erwerbsfähige Personen gelten als eigene Bedarfsgemeinschaft

- für alleinstehende, mündige Minderjährige (dh., ab 14 Lebensjahr) in sozialen Härtefällen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern bzw. obsorgeberechtigten Personen leben 100%

Ein eigener, amtswegig zu gewählender Mindeststandard für Minderjährige existiert bereits in Tirol und in der Steiermark. Die Erfahrung in beiden Bundesländern zeigt, dass er auf eine kleine Personengruppe zur Anwendung kommt. Für diese Gruppe ist die Sicherung des Lebensunterhalts mittels BMS aber eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung von Arbeits- und Ausbildungs- oder Wohnperspektiven, die wiederum für eine nachhaltige gesellschaftliche Integration zentral sind. Mangels Antragslegitimation sind Minderjährige schon rein rechtlich nicht in der Lage, ihre Eltern auf Unterhalt zu klagen (von Fragen der Zumutbarkeit abgesehen). Ziele und Grundsätze der BMS, wie sie in den Landesgesetzen zum Ausdruck kommen („Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens“ etc.) haben unabhängig vom Alter der auf BMS Angewiesenen zu gelten.

Wir regen in diesem Zusammenhang auch die **Einführung eines eigenen Antragsrechtes für mündige Jugendliche an.**

○ **Für Personen in Wohngemeinschaft:100%**

○ **Für Personen, die aufgrund einer gerichtlichen Weisung nach § 179a StVG den Wohnsitz in einer therapeutischen Wohneinrichtung nehmen müssen100%**

Die Kosten für das Wohnen und die therapeutischen Weisungen für diese Personengruppe werden von der Justiz abgedeckt. Bzgl. der Frage, wer für den Lebensunterhalt aufzukommen hat, besteht ein Konflikt zwischen der Justiz und den Bundesländern. Das Bundesland Salzburg sieht in der BMS als Lebensunterhalt für diese Personengruppe einen pauschalen Mindeststandard von 12,5 % vor – obwohl dies sachlich nur gerechtfertigt wäre, wenn es in der Einrichtung Vollversorgung geben würde. Therapeutische Wohneinrichtungen stellen aber nicht notwendigerweise die Verpflegung, von Bekleidung, Hygieneartikeln oder Mitteln für soziale und kulturelle Teilhabe ganz zu schweigen. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat im Fall einer entsprechenden Beschwerde festgestellt, dass die Nichtabdeckung wesentlicher Bedürfnisse feststünde und Finanzierungsunklarheiten nicht zu Lasten des Hilfesuchenden gehen dürfen. Erforderlich ist eine Klarstellung in der Bund-Länder-Vereinbarung, dass die Reduktion des Mindeststandards für den Lebensbedarf nur dann zulässig ist, wenn die Bedürfnisse, die zum Lebensbedarf zu zählen sind, tatsächlich durch die Einrichtung gedeckt werden.

● **Es besteht die Notwendigkeit, Mindeststandards ersatzlos zu streichen:**

○ **Ersatzlose Streichung des Mindeststandards „ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist.....50%“**

Dieser Mindeststandard kommt in jenen Bundesländern, in denen die Sicherstellung eines finanziellen Existenzminimums für Menschen mit erheblicher Behinderung außerhalb von stationären Einrichtungen über die BMS erfolgt, gerade auch für Personen mit erheblicher Behinderung zur Anwendung, wenn diese mit ihren Eltern im gemeinsamen Haushalt leben. Damit kommt es zu einer de-facto-Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe bzw. des Pflegegeldes. Betroffen sind aber auch erwerbslose junge Erwachsene, die die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt haben und

damit ihren Eltern gegenüber unterhaltsberechtigter sind, aber keine Familienbeihilfe erhalten. Wir sprechen uns deshalb für eine ersatzlose Streichung dieses Mindeststandards aus: Volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, sollen zumindest je 75% erhalten, erheblicher Behinderung aufgrund ihres erhöhten Regelbedarfs 100% (best practice Wien).

- **Ersatzlose Streichung der Bestimmung, dass ab dem 4. Kind ein niedrigerer Mindeststandard gewährt werden kann (faktisch ohnehin nur in Kärnten relevant)**

Artikel 11

Wohnbedarf

(1) Die Länder sollen zusätzliche Leistungen zumindest auf Grundlage des Privatrechts gewährleisten, wenn mit den Mindeststandards nach Art. 10 der angemessene Wohnbedarf nicht vollständig gedeckt werden kann. Dies ist anzunehmen, wenn die angemessenen Wohnkosten das Ausmaß von 25% der jeweiligen Mindeststandards nach Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 übersteigen.

• **Abdeckung des tatsächlichen, angemessenen Wohnbedarfs**

- **Auf die Abdeckung des tatsächlichen, angemessenen Wohnbedarfs muss - unter Anrechnung eventueller Leistungen aus der Wohnbauförderung - ein Rechtsanspruch bestehen. Der angemessene Wohnbedarf ist auch im Sinne von „ortsüblich“ zu verstehen, allerdings ist diesbezüglich eine konkrete Definition erforderlich (etwa Miete max. in Höhe des Mietpreisspiegels) und nicht dem Ermessen der BMS-Behörde zu überlassen.**
- **Die Abdeckung des tatsächlichen, angemessenen Wohnbedarfs muss neben Miete und Betriebskosten auch die Energiekosten umfassen! Diese dürfen nicht wie bisher unter den Lebensbedarf subsumiert werden.**
- **Wir möchten (wie schon an anderer Stelle an diesem Papier) darauf hinweisen, dass die fehlende tatsächliche Kostendeckung im Bereich Wohnen auch zu massiven Problemen führt, wenn es zu längeren stationären Aufenthalten (Krankenhaus, Reha, ...) kommt, da die die BMS mit Ausnahme des Wohnkosten-Anteils für die Dauer des Aufenthalts eingestellt wird und nicht gedeckte Wohnkosten deshalb nicht aus den Mitteln für den Lebensbedarf gezahlt werden können.**

• **Vollzug: Leistungen für das Wohnen nur gegen Vorlage eines vergewährten Mietvertrages**

Nur schriftliche Mietverträge sind vergewährungspflichtig. Gleichzeitig stellt aber die Schriftlichkeit keine Bedingung für die Gültigkeit eines Mietvertrages dar. Wir regen eine deshalb eine Klarstellung in der Bund-Länder-Vereinbarung an, dass lediglich der Nachweis für das regelmäßige Begleichen von Kosten für das Wohnen nachgewiesen werden muss, nicht aber ein vergewährter Mietvertrag zur Bedingung für die Gewährung von Leistungen für das Wohnen gemacht werden darf.

(2) Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs können an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine drohende Delogierung verhindert werden oder sonst eine den Zielen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Deckung des Wohnbedarfes besser erreicht werden kann.

Artikel 12

Zusatzleistungen

Für Sonderbedarfe, die durch die pauschalierten Leistungen nach Art. 10 und 11 nicht gedeckt sind, können die Länder zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zumindest auf Grundlage des Privatrechts vorsehen.

• **Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch:**

○ **Es ist unabdingbar, dass alle Bundesländer Rechtsansprüche auf Zusatzleistungen (wieder) einführen! Dabei ist zwischen zwei Arten von Bedarfen zu unterscheiden, für die jeweils Rechtsansprüche vorgesehen werden müssen:**

- **Sonderbedarf im Sinne eines vorübergehend oder dauerhaft erhöhten Regelbedarfs aufgrund besonderer Umstände, z.B. Beeinträchtigung.**

- **Hilfe in besonderen Lebenslagen im Sinne von Zusatzleistungen für Bedarfe, die nicht dem alltäglichen Bedarf zugerechnet werden können, bei denen es sich aber um ebenso notwendige wie kostenintensive zu tätige Ausgaben handelt**

○ **Diese Zusatzleistungen müssen klar normiert sein (inhaltlich und bzgl. des Umfangs), um einerseits die erforderliche Erwartbarkeit für die AntragstellerInnen sicher zu stellen und andererseits das Ermessen der vollziehenden Behörden einzuschränken**

Wir verstehen die folgende Liste als NICHT abschließend!

Gesundheit:

- **Rechtsanspruch auf Übernahme von Selbsthalten im Zusammenhang mit Heilmitteln/Hilfsbedarfen via Zusatzleistungen – siehe auch Regierungsprogramm!**

- **Durch chronische Krankheit erhöhter Regelbedarf (medizinische Diät, Diabetes – z.B. diabetische Fußpflege)**

Wohnen

- **Anmiet- u. Übersiedelungskosten**

- **Wohnungsadaptierungen (Beispiel aus der Praxis: Zuweisung einer Kategorie-C-Wohnung im Rahmen des sozialen Wohnbaus, d.h. – da kein Fließwasser, keine Heizung, keine Dusche – derzeit aber Verweigerung von Leistungen zur Wohnungsadaptierung)**

- **Wohnungsgrundausrüstungen**

- **Delogierungsprävention/Energiearmut: Übernahme von Rückständen, wenn ein Anspruch auf BMS in der Zeit, in der der Rückstand anfiel, gegeben gewesen wäre**

Kinderspezifische Ausgaben

- **Ausgaben im Zusammenhang mit Schulbeginn**

- **Mehrtägige Klassenfahrten**

Artikel 13

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen nach den Art. 10 bis 12 sollen die zur Deckung der eigenen Bedarfe (bzw. jener der nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen) zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, Einkünfte und verwertbares Vermögen berücksichtigt werden. Zu den Leistungen Dritter zählt auch jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin, der den für diese Person nach Art. 10 Abs. 3 Z 1 lit. a vorgesehenen Mindeststandard übersteigt.

- **Ad im gemeinsamen Haushalt lebende LebensgefährtenInnen**

- *Wir erachten die Gleichstellung von Lebensgemeinschaften mit einer Ehe nach wie vor als problematisch, da keine Unterhaltspflicht besteht und die Deckung des Bedarfs damit nicht durchgesetzt werden kann.*
- *Wir sehen die Notwendigkeit der Klarstellung, dass **Einkommen von LebensgefährtenInnen** nicht zur Abdeckung des Bedarfs von Kindern im selben Haushalt herangezogen werden dürfen, weil es keine Unterhaltspflicht gibt. Dies muss auch für den „solidarischen Ersatz“ für erhaltene Leistungen z.B. in Folge einer Erbschaft gelten.*

(2) Leistungen nach den Art. 10 bis 11 sollen davon abhängig gemacht werden, dass die diese Leistungen geltend machende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Eine unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Ansprüche können auch zu deren Rechtsverfolgung an den zuständigen Träger übertragen werden.

- **Ad Vorrangige Leistungen gegen Dritte**

- *Die **Unterhaltspflichten laut ABGB** von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern bzw. Großeltern gegenüber ihren Enkeln und vice versa bei fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit müssen im Rahmen des BMS-Rechts und in Analogie zu den Regelungen bezüglich des Regresses unbedingt eingeschränkt werden! Zur Kritik an Rechtslage und konkreter Vollzugspraxis vgl. die **BMS-Zitrone der Armutskonferenz vom August 2014.***

*Wir sehen es auch unter dem Aspekt des **Gleichheitsgebotes** als bedenklich an, wenn in der stationären Pflege auf Unterhaltsleistungen Angehöriger von Personen, die ihre Selbsterhaltungspflicht verloren haben, verzichtet wird, während eine Verfolgung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen des BMS-Vollzugs rigoros eingefordert wird - regelmäßig auch dann, wenn es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass die Selbsterhaltungsfähigkeit (noch) nicht erlangt worden bzw. verloren gegangen wäre.*

*Die Armutskonferenz fordert deshalb eine **bundesweite Neu-Regelung** nach dem best-practice-Beispiel der Steiermark, wo mit der Novelle LGBl. Nr. 63/2014 nichttitulierte Unterhaltsansprüche von Rechtsverfolgungspflicht und Legalzession ausgenommen wurden.*

- *Die Möglichkeit zur **Legalzession** soll jedenfalls in allen Landesgesetzen vorgesehen sein, muss sich aber entsprechend der obigen Ausführungen auf die Einforderung von Unterhaltspflichten zwischen **Eheleuten** beschränken, wobei die Frage der Zumutbarkeit und Nicht-Aussichtslosigkeit der Verfolgung von Ansprüchen gegen Ex-*

PartnerInnen zu normieren ist, um die Ermessensspielräume im Vollzug einzuschränken.

- Im Vollzug zeigt sich immer wieder, dass die in der aktuellen Bund-Länder-Vereinbarung festgeschriebene „**unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung**“ bei einer Weigerung, Unterhaltsansprüche zu verfolgen, nicht erfolgt, sondern der Antrag wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgelehnt wird. Mitgliedsorganisationen berichten auch von der Vollzugs-Praxis, die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen als Vorbedingung für die Möglichkeit darzustellen, überhaupt einen Antrag stellen zu können.

- **Ad unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung:** Unbedingt erforderlich ist es, dass im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung **normiert** wird, was unter „**unmittelbar erforderlicher Bedarfsdeckung**“ zu verstehen ist. Wir schlagen in Analogie zu Sanktionen im Zuge der Verweigerung des angemessenen Einsatzes der Arbeitskraft vor, dass die Leistung für den Lebensbedarf um maximal 50% gekürzt werden darf.

Klarzustellen ist, dass ebenso wie bei Sanktionen in Folge der Verweigerung des angemessenen Einsatzes der Arbeitskraft der **Bedarf von Kindern** (die auch kein eigenständiges Antragsrecht haben!) **und sonstigen Haushaltsmitgliedern nicht beeinträchtigt** werden darf! Das bedeutet auch, dass, sollte sich BMS-Bedürftigkeit infolge einer AMS-Sanktion auf Ebene einer Mehrpersonen- Bedarfsgemeinschaft ergeben, Anträge dieser Bedarfsgemeinschaft nicht mit Verweis auf die AMS-Sanktion abgelehnt werden dürfen.

(3) Folgende Einkünfte dürfen im Rahmen des Abs. 1 nicht berücksichtigt werden:

1. Freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen jeweils ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach den Art. 10 bis 12 mehr erforderlich wären;

2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988);

- **Ad Einkünfte, die nicht berücksichtigt werden dürfen:**

Es ist die Klarstellung erforderlich, dass das Verbot der Anrechnung von Familienbeihilfe auch bei **volljährigen Personen mit Bezug von erhöhter Familienbeihilfe** gilt, wobei auch ein eigener, niedrigerer Mindeststandard für diese Gruppe als faktische Anrechnung der Familienbeihilfe zu werten ist (vgl. entsprechende BMS-Zitronen der Armutskonferenz vom Mai 2014)

- Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen.

- **Ad Wertung von Pflegegeld als Einkommen der pflegenden Person:**

Hier ist zum einen klarzustellen, dass eine Anrechnung nur zu jenem Teil erfolgen darf, der sich nach Abzug des Taschengeldes für den Pflegebedürftigen und der nachgewiesenen Kosten, die sich aus dem nachgewiesenen Zukauf pflegebezogener Waren und Dienstleistungen ergeben, verwendet wird.

Da es im Zusammenhang mit der Anrechnung des Pflegegeldes jedenfalls zu sozialen Härten kommt, schlagen wir vor, einen Freibetrag in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 einzuführen (Best-practice-Beispiel Steiermark)

• **Erweiterung der Liste der nicht anrechenbaren Einkommen**

(hier aufgelistet: Einkommen, die bereits jetzt in einigen Bundesländern anrechnungsfrei sind und künftig auch in den anderen Bundesländern anrechnungsfrei sein sollen)

- *Diverse FAMILIENBEZOGENE LEISTUNGEN (Familienzuschüsse der Länder, etc.)*
- *Studienbeihilfen*
- *Schulbeihilfen*
- *LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERWERBSTÄTIGKEIT:
Lenkeraufwandsentschädigungen, Reisekostenentschädigungen, Kombilohn,
Kursnebenkosten, therapeutische Taschengelder*
- *Allgemeiner Freibetrag für Erwerbstätige, dh., nicht bloß befristeter Freibetrag der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, wenn Erwerbstätigkeit aus BMS-Bezug heraus aufgenommen wird*
- *Nicht-Anrechnung von Sonderzahlungen bei Erwerbseinkommen*
- *Nicht-Anrechnung von Sonderzahlungen bei Pensionen*
- *Nicht-Anrechnung des Sonderzahlungszuschlags beim Reha-Geld*

(4) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Dies ist insbesondere anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Ausgangswertes nach Art. 10 Abs. 2.

• **Ad Vermögensfreibetrag & Mehrpersonenhaushalte:**

Diesbezüglich ist Umgang mit Mehrpersonenhaushalten zu klären – aktuell sehen weder der Bund-Länder-Vertrag noch die Erläuterungen dazu konkretisierende Bestimmungen vor. Ein Freibetrag in Höhe des 5-fachen des Ausgangswertes scheint uns jedenfalls nur für einen Alleinstehenden-Haushalt angemessen. Bei Mehrpersonen-Haushalten muss für jede Person das 5-fache des für sie zur Anwendung kommenden Mindeststandards als Vermögensfreibetrag herangezogen werden.

- sonstigen Vermögenswerten ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen nach Art. 10 bis 12 nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden, wobei für die Sechsmonats-Frist auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

(5) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person, die Leistungen nach den Art. 10 bis 12 geltend macht, und der ihr nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden, wobei für die Sechsmonats-Frist auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

• **Ad Sechsmonats-Frist bei grundbücherlicher Sicherstellung:**

diese ist jedenfalls zu rigide. Eine grundbücherliche Sicherstellung ist aus unserer Sicht erst ab einem nicht-unterbrochenen Bezug von 1 Jahr zulässig bzw. 12 Monaten Bezug binnen 18 Monaten.

Artikel 14

Einsatz der Arbeitskraft

(1) Leistungen nach den Art. 10 bis 12 sollen bei arbeitsfähigen Personen, auch wenn es sich um nach Art. 4 Abs. 2 zugehörige Personen handelt, von der Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft abhängig gemacht werden, soweit sie aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung berechtigt sind.

(2) Dabei ist auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfe suchenden Person Rücksicht zu nehmen und hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit sowie der Zumutbarkeit einer Beschäftigung grundsätzlich von denselben Kriterien wie bei der Notstandshilfe (bzw. bei Bezug von Arbeitslosengeld von den bei diesem vorgesehenen Kriterien) auszugehen.

(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf nicht verlangt werden von Personen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
2. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen;
3. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;
4. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a, 14b AVRAG) leisten;
5. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

(4) Leistungen nach den Art. 10 bis 12 können gekürzt werden, wenn trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Dies darf grundsätzlich nur stufenweise und maximal um bis zu 50% erfolgen, eine weitergehende Kürzung oder ein völliger Entfall ist nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen zulässig. Die Deckung des Wohnbedarfes des/der Arbeitsunwilligen sowie der ihnen nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist auch der Lebensunterhalt der dem/der Arbeitsunwilligen nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen weiterhin sicherzustellen.

• **Ad Zulässigkeit von Leistungskürzungen im Zuge von Sanktionen:**

- *Wir sehen die Notwendigkeit, dass die Bund-Länder-Vereinbarung regelt, dass Entscheidungen über Leistungskürzungen im Zuge von Sanktionen aus dem Grund des nicht angemessenen Einsatzes der Arbeitskraft **nur nach verpflichtender Beiziehung von SozialarbeiterInnen und mit deren Zustimmung** getroffen werden dürfen. Denn die Mitgliedsorganisationen der Armutskonferenz machen die Erfahrung, dass sich hinter der vermeintlichen Weigerung, die Arbeitskraft angemessen einzusetzen, in aller Regel eine psychosoziale Problematik verbirgt, die durch Leistungskürzungen zusätzlich verschärft wird und in Konsequenz der Überwindung der Notlage entgegensteht.*

- *Wir sehen die Notwendigkeit, die Möglichkeit der **Leistungskürzung** mit **maximal 50%** der Leistung für den Lebensbedarf zu begrenzen. Die Möglichkeit einer Kürzung der Teilleistung für den Lebensbedarf um **100% lehnen wir ab.***

- **Ad persönliche und familiäre Situation der Hilfe suchenden Person:**

*In den Erläuterungen sollte auch klargestellt werden, dass die **zu berücksichtigende persönliche Situation** jedenfalls auch **Beeinträchtigungen** umfasst. Denn von Mitgliedern wurde uns berichtet, dass selbst von KlientInnen der Arbeitsassistenz verlangt wurde, sich beim AMS für eine Vollzeit-Stelle vormerken zu lassen – Teilzeitbeschäftigungen wurden nicht als angemessener Einsatz der Arbeitskraft gewertet.*

(5) Für Personen, die während des Bezuges von Leistungen nach den Art. 10 bis 12 bzw. nach einer längeren Erwerbslosigkeit oder erstmalig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist aus dem daraus erzielten Einkommen ein angemessener Freibetrag einzuräumen. Ein solcher Freibetrag ist jedenfalls nach sechsmonatigem Bezug von Leistungen nach den Art. 10 bis 12 im Ausmaß von 15% des monatlichen Nettoeinkommens vorzusehen und mindestens für die ersten 18 Monate der Erwerbstätigkeit zu gewährleisten. Der Freibetrag beträgt mindestens 7% und höchstens 17% des Ausgangswertes nach Art. 10 Abs. 2.

- **Ad Freibetrag bei Erwerbstätigkeit:**

- *Wir sehen die Notwendigkeit der Einführung eines **allgemeinen, unbefristeten Freibetrags** im Falle von Erwerbstätigkeit, der für Erwerbstätige ganz allgemein gilt (und nicht nur dann, wenn eine Erwerbstätigkeit aus Erwerbslosigkeit heraus aufgenommen wird, also auch für **Lehrlinge und working poor** (erweiterter Arbeitsmarkt). Überdies müssen **Sonderzahlungen anrechnungsfrei** sein (beides :best-practice Salzburg).*
- *Dieser Freibetrag muss auch bei Teilnahme an **arbeitsintegrativen Maßnahmen (Sozialökonomische Betriebe etc.) zustehen***
- *Darüber hinaus ist auch ein Freibetrag für die Teilnahme an **arbeitsintegrativen & rehabilitativen Maßnahmen** einzuräumen.*

Artikel 15

Ersatz

(1) Für Leistungen nach den Art. 10 bis 12 darf von den jeweiligen BezieherInnen nur Ersatz verlangt werden, wenn sie später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, im Sinne des Art. 13 Abs. 4 verwertbaren Vermögen gelangt sind, oder wenn ein im Sinne des Art. 13 Abs. 4 verwertbares Vermögen nach Art. 13 Abs. 5 sichergestellt wurde. Insoweit kann auch von den Erben dieser Person Ersatz verlangt werden. Rückerstattungspflichten insbesondere wegen Erschleichung, bewusster Verheimlichung von Einkommen oder Vermögen oder Verletzung von Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(2) Für Leistungen nach den Art. 10 bis 12 darf von Dritten Ersatz verlangt werden, wenn der/die jeweilige LeistungsbezieherIn für den gleichen Zeitraum dem Dritten gegenüber Ansprüche hatte, die einer zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach Art. 3 Abs. 1 und 2 gedient hätten.

(3) Ein Ersatz für Leistungen nach Abs. 2 darf nicht verlangt werden von:

1. Kindern, Enkelkindern oder Großeltern von (früheren) BezieherInnen von Leistungen;
2. Eltern von Personen, welche nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen haben;
3. Personen, denen (frühere) BezieherInnen von Leistungen ein Vermögen ohne adäquate Gegenleistung übertragen haben.

(4) Nicht grundbücherlich sichergestellte Ersatzpflichten nach Abs. 1 oder 2 verjähren spätestens nach drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die betreffenden Leistungen erbracht wurden.

• **Rückforderungen während des laufenden Bezugs:**

- *Es ist derzeit in mehreren Bundesländern geübte Praxis, dass bei sogenannten „Übergeniessen“ per Niederschrift Ratenzahlungen zur Rückzahlung „vereinbart“ werden, die dann von der monatlich zustehenden Summe abgezogen werden. In den Bescheiden wird per se behauptet, dass dadurch keine Notlage ausgelöst würde.*
In der BMS definiert als Notlage den Umstand, dass das Haushaltseinkommen das Niveau des für den Haushalt infrage kommenden BMS-Anspruchs unterschreitet. Vor diesem Hintergrund muss die Bund-Länder-Vereinbarung festschreiben, dass Rückforderungen während des laufenden Bezugs nicht zulässig sein dürfen, vgl. auch die Entscheidung des UVS Wien vom 24.05.2013, SOZ/42/6010/2013.
- *Weiters regen wir an, klar zu stellen, dass Übergeniessen, die auf ein **Vorsehen der Behörde** zurückzuführen sind und gutgläubig verbraucht wurden, auch zu einem späteren Zeitpunkt **nicht rückgefordert** werden dürfen.*

Artikel 16

Zugang zu den Leistungen und Verfahren

(1) Die Länder gewährleisten einen den Zielsetzungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Bedürfnissen ihrer AdressatInnen entsprechenden Zugang zu den Leistungen nach den Art. 10 bis 11, insbesondere durch ein Verfahrensrecht, das rasche Entscheidungen mit hoher Rechtssicherheit und effektivem Rechtsschutz ermöglicht.

(2) Vorkerhungen nach Abs. 1 betreffen insbesondere:

1. die Schaffung eigener verfahrensrechtlicher Regelungen in den in Umsetzung dieser Vereinbarung zu erlassenden Gesetzen mit den einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung adäquaten Abweichungen vom AVG;
2. die Erleichterung des Zugangs zu den Leistungen, insbesondere durch
 - a) Zulassung der Antragseinbringung bei allen Stellen, die dafür geeignet erscheinen,
 - b) großzügige Definition des zur Antragstellung berechtigten bzw. zur Vertretung befugten Personenkreises,
 - c) ausdrückliche Verankerung von Informations- und Anleitungspflichten;
3. die Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere durch
 - a) ausdrückliche Verankerung von Mitwirkungspflichten und der bei Nichteinhaltung möglichen Sanktionen,
 - b) Verkürzung der Entscheidungspflicht (§ 73 Abs. 1 AVG) zumindest in der ersten Instanz auf höchstens drei Monate und
 - c) Maßnahmen zur Gewährleistung einer effektiven Soforthilfe;

• **ad Entscheidungsfrist:**

Die Verkürzung der Entscheidungspflicht von maximal 6 auf maximal 3 Monate stellte zweifellos eine Verbesserung durch die Bund-Länder-Vereinbarung von 2010 dar, ist aber angesichts der Aufgabe der BMS, als letztes Netz im Sozialstaat ein finanzielles Existenzminimum sicherzustellen, nach wir vor zu lange. Wir fordern deshalb eine Verkürzung der Entscheidungsfrist auf einen Monat. Das macht was die Normierung einer „effektiven Soforthilfe“ aber nicht obsolet!

- **ad Barriere-Freiheit & Zugang zu den Leistungen:**

Wir sehen die Notwendigkeit einer Verpflichtung der Länder, die Antragsformulare niederschwellig zugänglich zu machen, zum einen sprachlich (Antragsformulare und Info-Material in einfacher Sprache), zum anderen durch eine Download-Möglichkeit via Internet.

- **ad Mitwirkungspflichten:**

Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass eine Meldung beim AMS oder Unterhaltsklagen nicht VOR Antragsstellung verlangt werden dürfen, sondern erst im Rahmen der Mitwirkungspflichten im laufenden Verfahren (entsprechende Praxis wird aus vielen Bundesländern gemeldet)

- **ad „effektive Soforthilfe“:**

- eine effektive Soforthilfe ist derzeit vielfach nicht gegeben. Eine Normierung im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung scheint uns unbedingt erforderlich! Insbesondere ist zu regeln,

- dass **Soforthilfe** eine in zeitlicher Hinsicht unmittelbar erfolgende Hilfeleistung meint. Und andererseits im Sinne einer „**Überbrückungshilfe**“ jene Leistungen, die im Zeitraum bis zur Entscheidung mittels Bescheid zu gewähren sind.

- in welchen Fällen **Soforthilfe** zu leisten ist, weil der Lebensunterhalt gefährdet ist. Auch in dieser Hinsicht gilt, dass im Rahmen des Bund-Länder-Vertrags normiert werden muss, was unter der „**unmittelbar erforderlichen Bedarfsdeckung**“ zu verstehen ist!

- Derzeit berichten die Mitgliedsorganisationen von in der Regel **inadäquater Unterstützung** (Gutscheine für Sozialmärkte -! Nicht: Supermärkte! -, etc.), oder überhaupt bloßer Weitervermittlung an soziale Organisationen.

- Die Soforthilfe muss auch **erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung** umfassen und ist via Mandatsbescheid zu gewähren – ein Krankenversicherungsschutz ist ja erst ab dem ersten Tag des Zeitraums, für den eine BMS-Leistung gewährt wurde, gegeben

- Es ist eine Klarstellung nötig, dass vorrangige Sozialleistungen (ab Antragstellung) zu **bevorschussen** sind & jedenfalls nicht fiktiv angerechnet werden dürfen (vgl. die Judikatur zur fiktiven Anrechnung von Wohnbeihilfe in der Steiermark)

- Eine explizite Nennung des **Mandatsbescheids** in den Gesetzen ist nötig

1. die Verbesserung der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes, insbesondere durch

a) verpflichtende Schriftform der Erledigungen, wobei diese in der ersten Instanz zumindest dann mit Bescheid zu erfolgen haben, wenn geringere Leistungen als die Mindeststandards nach Art. 10 oder Sachleistungen nach Art. 10 Abs. 6 zugesprochen bzw. Leistungen eingestellt oder gekürzt werden sollen, wenn einem Antrag nicht voll entsprochen werden soll oder wenn die Partei (die zu ihrer Vertretung befugte Person) einen Bescheid verlangt; Entscheidungen der Berufungsinstanz müssen immer mit schriftlichem Bescheid erfolgen;

- **ad Verbesserung der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes**

Der Bund-Länder-Vertrag muss die Länder verpflichten, **Übernahmebestätigungen bzw.. Eingangsstempel von Amts wegen** (also nicht bloß auf Verlangen) auszustellen. Stellen

solche doch auf Seiten der AntragstellerInnen den Nachweis dar, dass eine Antragsstellung erfolgt ist bzw. Dokumente beigebracht/nachgebracht wurden!

- **Ad Schriftform der Entscheidung:**

*auch Anträge auf Kann-Leistungen sollen via **Mitteilung** schriftlich erledigt werden müssen.*

- **Ad Bescheidqualität & Vollzug**

- *Wir müssen feststellen, dass die Qualität der schriftlichen Bescheide vielerorts sehr zu wünschen übrig lässt (keine Bescheidbegründungen, keine nachvollziehbare Berechnung der zu gewährenden Leistungshöhe, ...)*
- *Zudem sollten Bescheide im Sinne der **Barrierefreiheit** jedenfalls in **einfacher Sprache** verfasst werden.*

b) ausdrückliche Regelungen über die Einstellung oder Neubemessung der Leistungen,

c) Ausschluss der Möglichkeit eines Berufungsverzichtes sowie der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Leistungsangelegenheiten.

- **Ad Ausschluss der Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Leistungsangelegenheiten**

*Als **enorm nachteilig** hat sich das Verbot der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Leistungsangelegenheiten im Zusammenhang mit Rückforderungen (von Übergenüssen etc.) während des laufenden Leistungsbezuges erwiesen! Mit einem Verbot von Rückforderungen während des laufenden Bezuges könnte dieses Problem allerdings behoben werden.*

Die Länder treffen in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß Vorsorge für dezentrale, niederschwellige und bedarfsgerechte Beratungs- und Betreuungsangebote zur möglichst ganzheitlichen Erfassung der Problemlagen der Menschen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch nehmen.

- **Ad bedarfsgerechte Beratungs- und Betreuungsangebote**

*Wir müssen auf Basis der Erfahrungen unserer Mitglieder feststellen, dass der Stellenwert der **Sozialarbeit** auf vielen BHs/Magistraten ungenügend ist! Wir fordern, dass jedenfalls bei Erstanträgen, drohenden Sanktionierungen aus dem Grund der Verweigerung des angemessenen Einsatzes der Arbeitskraft und bei Fragen der Feststellung bzw. Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit jedenfalls SozialarbeiterInnen beigezogen werden müssen. Probleme sehen wir auch bei der Koordination von Hilfestellungen (BMS – AMS bzw. Kinder- und Jugendhilfe).*

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 17

Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration

(1) Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Vorkehrungen für eine einheitliche Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (§ 8 AIVG) von Personen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend machen.

- **Ad einheitliche Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit**

*Wir müssen feststellen, dass es regelmäßig zu **Problemen** bei der **wechselseitigen Anerkennung von Arbeitsfähigkeitsgutachten im Dreieck PV – AMS – BHs/Magistrate** kommt, die sich zu Ungunsten der AntragstellerInnen auswirken. Diesbezügliche **Verwaltungsübereinkommen zwischen Land und AMS scheinen nicht überall abgeschlossen bzw. werden im Vollzug nicht berücksichtigt.***

(2) Zu den Vorkehrungen nach Abs. 1 gehören insbesondere Verwaltungsübereinkommen zwischen den Ländern und den jeweiligen Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice in Abstimmung mit dem Arbeitsmarktservice Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Gutachten, die für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind. Diese Gutachten sind den Entscheidungen über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. über Leistungen der Arbeitslosenversicherung für die betreffenden Personen zu Grunde zu legen. Entsprechend dem Grundsatz einer weitestmöglichen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben (Art. 2 Abs. 3) ist erforderlichenfalls in einem gesonderten (Ergänzungs-)Gutachten auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch Perspektivenabklärung, Erhebung einer Kompetenzbilanz sowie einer Sozialanamnese durchzuführen.

(3) In Umsetzung des Art. 2 Abs. 3 und insbesondere zur besseren Abstimmung der Maßnahmen nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3 sollen die Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice und das jeweilige Land Übereinkommen über gemeinsame Maßnahmen und Projekte treffen, um die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit von arbeitssuchenden BezieherInnen einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu steigern.

(4) Ungeachtet des Art. 7 Abs. 1 bekennen sich die Vertragsparteien, ihre Bemühungen und Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung von Personen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 in das Erwerbsleben zumindest im selben Ausmaß wie bisher beizubehalten.

(5) Der Bund bekennt sich weiters dazu, für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung zusätzliche Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung von Personen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 in das Erwerbsleben sowie für die zur Umsetzung dieser Maßnahmen notwendige Personalausstattung einzusetzen.

- **Ad Arbeitsmarktintegration:**

- *Bei **arbeitsintegrativen Maßnahmen** für Voll-BMS-BezieherInnen soll der **Grundsatz „Ausbildung vor workfare“** gelten: **Personen mit maximal Pflichtschulabschluss sollen auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit haben, während einer zielstrebig verfolgten Ausbildung, die die realen Chancen auf eine nachhaltige und existenzsichernde Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhöht, BMS zu beziehen. Dies scheint uns auch im langfristigen finanziellen Interesse der BMS-Träger.***

- *Weiters sehen wir die Notwendigkeit der **Schaffung von Angeboten zur Bearbeitung multipler Vermittlungshindernisse**: Die Erfahrung zeigt, dass ein großer Prozentsatz der BMS-BezieherInnen, die als erwerbsfähig eingestuft werden, aufgrund multipler Vermittlungshindernisse de facto nicht, jedenfalls nicht unmittelbar in den Arbeitsmarkt*

integriert werden können. Dh., es braucht Angebote, die in einer ersten Phase vorrangig die „Lebensprobleme“ bearbeiten (Kinderbetreuung, Gesundheit, Wohnungssicherung, Verschuldung, ...). Auch in diesem Fall lautet das Stichwort: koordinierte Hilfeplanung!

Artikel 18

Datenaustausch, Datenverwendung und Statistik

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Länder in ihre jeweiligen Gesetze die Verpflichtung aufnehmen, dass die Sozialversicherungsträger, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren erforderlichen Daten unter Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 elektronisch zur Verfügung zu stellen haben. Der Bund verpflichtet sich weiters, den Ländern zur Feststellung von Ansprüchen und zur Überprüfung der Angaben der Anspruchswerber und Anspruchsberechtigten eine Möglichkeit zu Verknüpfungsabfragen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium Wohnsitz zu eröffnen.

(2) Ebenfalls gegenseitig zur Verfügung zu stellen – tunlichst in elektronischer Form – sind Daten und Gutachten nach Art. 17 dieser Vereinbarung. In diesem Zusammenhang dürfen ausschließlich solche Daten verwendet werden, die eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gemäß Art. 17 der Vereinbarung, zur Feststellung der Voraussetzungen einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren erforderlich sind. Zudem ist jede Übermittlung der Daten zu protokollieren und insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff vorzusehen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihre jeweiligen Gesetze eine Ermächtigung im Sinne des § 7 Datenschutzgesetz 2000 aufzunehmen.

(4) Die Länder verpflichten sich, dem Bund alle statistischen Daten über die BezieherInnen von landesrechtlichen Leistungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Verfügung zu stellen, wie sie in der Anlage und in dem dort vorgesehenen Zeitplan festgelegt sind.

(5) Der Bund verpflichtet sich, auf Grundlage der von den Ländern nach Abs. 4, den Trägern der gesetzlichen Kranken- bzw. Pensionsversicherung und dem Arbeitsmarktservice zu übermittelnden Daten eine jährliche Gesamtstatistik für Maßnahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erstellen.

Artikel 19

Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, einen ständigen Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung einzurichten.

(2) Aufgabe des Arbeitskreises für Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist es, insbesondere

1. Empfehlungen über gemeinsame Ziele und Grundsätze für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung abzugeben,
2. Vorschläge für die Weiterentwicklung der Leistungen und Maßnahmen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erstatten,
3. zumindest jedes zweite Jahr einen gemeinsamen Bericht über die Situation der bundesweiten Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erstellen,
4. sonstige Empfehlungen auszuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen, die von bundesweiter Bedeutung sind oder die eine gemeinsame Vorgangsweise erforderlich erscheinen lassen.

(3) Dem Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung gehören an:

1. drei VertreterInnen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, von denen eine Person zum/zur Vorsitzenden zu bestellen ist,
2. ein/e VertreterIn des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend,,
3. zwei VertreterInnen des Bundesministeriums für Finanzen,
4. ein/e VertreterIn jedes Landes,

5. je ein/e VertreterIn des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes,
6. ein/e VertreterIn des Arbeitsmarktservice Österreich,
7. ein/e VertreterIn des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
8. ein/e VertreterIn der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
9. ein/e VertreterIn der Wirtschaftskammer Österreich,
10. ein/e VertreterIn des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
11. ein/e VertreterIn der Vereinigung Österreichischer Industrieller,
12. ein/e VertreterIn der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich
13. ein/e VertreterIn des Österreichischen Seniorenrates,
14. ein/e JugendvertreterIn, der/die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu bestellen ist,
15. drei von der Österreichischen Armutskonferenz nominierte VertreterInnen,
16. ein/e VertreterIn der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
17. zwei einschlägig ausgewiesene ExpertInnen – nach Möglichkeit mit akademischer Lehrbefugnis – aus dem Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bzw. der Rechtswissenschaften, wobei eine/r vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und eine/r vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu bestellen ist und
18. ein/e VertreterIn der Bundesanstalt Statistik Austria.
- (4) Der Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird zumindest einmal jährlich jeweils alternierend vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und den Ländern einberufen. Die Kosten werden von den entsendenden Stellen getragen.
- (5) Die Geschäfte des Arbeitskreises für Bedarfsorientierte Mindestsicherung führt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.
- (6) Der Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung beiziehen.

5. Abschnitt

Finanzierung

Artikel 20

Aufteilung zwischen Bund und Ländern

- (1) Jede Vertragspartei trägt den Aufwand für die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallenden Leistungen selbst, soweit in dieser Vereinbarung oder finanzausgleichsrechtlich nicht Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Beiträge für die nach Art. 8 dieser Vereinbarung in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogenen Personen werden vom jeweils zuständigen Land (Art. 9 Abs. 2) bzw. dem dort zuständigen Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung getragen und an die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse entrichtet.

Artikel 21

Begrenzung der Kosten für die Länder

Die Nettozusatzkosten der Länder (einschließlich der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften davon auf die Gemeinden entfallenden Anteile) werden mit jährlich 50 Millionen € bzw. mit jährlich 30 Millionen € für ein einzelnes Land gedeckelt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Artikel 22

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie

2. die Erfüllung der nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind,

jedoch nicht vor dem 1. September 2010.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens unverzüglich mitzuteilen.

(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode. Nach dem ersten vollen Kalenderjahr des Inkrafttretens ist eine gemeinsame Evaluierung der Umsetzung dieser Vereinbarung und der im Jahr 2011 entstandenen Aufwendungen durch die Vertragsparteien vorzunehmen. Eine gleichartige Evaluierung ist im Jahr 2013 auch für den Zeitraum 2012 durchzuführen. Die Evaluierungsergebnisse sind in die Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode mit einzubeziehen.

• **Ad Evaluierungen:**

Evaluierungen haben sich bisher auf die (Re)Integration von BMS-BezieherInnen in den regulären Arbeitsmarkt beschränkt. Aus Sicht der Armutskonferenz ist ein umfassenderer inhaltlicher Ansatz notwendig. Insbesondere stellt sich die Frage, inwieweit das zweite in Artikel 1 formulierte Ziel, die „verstärkte Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung“, durch die BMS erreicht wird. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls die empirische Überprüfung notwendig, ob die in Artikel 3 der Bund-Länder-Vereinbarung erfassten Lebensbedarfe im Rahmen der gewährten Leistungen in einem soziokulturell angemessenen Ausmaß faktisch befriedigt werden können. Da die Bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht auf einem Warenkorb-Modell aufbaut und die Höhen der Mindeststandards ohne Rückbindung an tatsächliche Lebenshaltungskosten festgesetzt wurden, ist diese Frage jedenfalls zu stellen.

(4) Ergeben die Evaluierungen nach Abs. 3, dass die Nettozusatzkosten der Länder nach Art. 21 im jeweiligen Evaluierungszeitraum überschritten werden, sind zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über die künftige Kostentragung erneut Verhandlungen zu führen, um die Nettozusatzkosten wieder in den in Art. 21 vorgesehenen Rahmen zurück zu führen.

(5) Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung nach Abs. 3 Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der bundesweiten Bedarfsorientierten Mindestsicherung aufnehmen.

Artikel 23

Abänderung

Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Artikel 24

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien, der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Die Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 22 Abs. 1 am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Faymann

Punkte, die aktuell kein Regelungsgegenstand der Bund-Länder-Vereinbarung sind, es aber werden müssen

• **Ausgaben, die bei Bemessung des BMS-Anspruchs berücksichtigt werden müssen:**

Einige Bundesländer sehen in ihren Landesgesetzen bestimmte Arten von Ausgaben vor, die bei der Bemessung des BMS-Anspruches als einkommensmindernd berücksichtigt werden müssen. Diese best-practice soll für alle Bundesländer verbindlich werden.

Insbesondere notwendig scheint uns eine Berücksichtigung der folgenden Ausgaben-Arten:

- Kreditrückzahlungen im Zusammenhang mit Wohnraumschaffung
- Tatsächlich geleistete, per Gesetz bzw. Gericht bzw. rechtskräftigem Unterhaltsvergleich festgesetzte Unterhaltszahlungen (auch im Zusammenhang mit der Ermittlung des anrechenbaren Partnereinkommens)
- Nachgewiesene, laufende Ausgaben für die Begleichung von Miet- und Energiekostenrückständen
- Ratenzahlungen im Rahmen eines Schuldenregulierungsverfahrens
- Nachgewiesene, laufende Ausgaben für die Begleichung von Miet- und Energiekostenrückständen

• **Ad Sanktionen:**

Die Bund-Länder-Vereinbarung kennt als Sanktionierungsgrund nur die Verweigerung des zumutbaren Einsatzes der Arbeitskraft. Einige Bundesländer kennen aber weitere Sanktionierungsgründe.

- Die Bund-Länder-Vereinbarung muss künftig ein Verbot beinhalten, dass der Sanktionsgrund „nicht sparsamer Umgang mit den Mitteln / Nicht zweckmäßige Verwendung der Mittel“ Leistungskürzungen oder sogar Einstellungen legitimiert.
- Zudem muss es ein Verbot von Ersatzfreiheitsstrafen geben

• **Ad Ruhen der Leistungen bei Auslandsaufenthalten**

Manche Bundesländer machen den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht bloß vom Vorliegen des Lebensmittelpunktes im jeweiligen Bundesland, sondern vom tatsächlichen Aufenthalt abhängig. Ist das der Fall, dann ruht der gesamte Anspruch auf BMS bei einem Auslandsaufenthalt für dessen Dauer. Dies führt zu großen sozialen Härten, z.B. in familiären Notfällen, wenn die Familienangehörigen nicht in Österreich leben, oder wenn aus gesundheitlichen Gründen ein Aufenthalt im Ausland notwendig oder zumindest sinnvoll erscheint. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass der Bund-Länder-Vertrag vorsieht, dass Auslandsaufenthalte bis zu einem Monat im Jahr zulässig sind, sofern diese bei erwerbstätigen oder -fähigen

Personen im Interesse der familiären Beziehungen und der Gesundheit sind. Bei Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen müssen, ist eine Rückbindung an Konditionen sachlich nicht zu begründen und soll deshalb unterbleiben.

Anlage Statistik

Mit der derzeitigen – öffentlich zugänglichen – Datenlage zur BMS kann eine Vielzahl an Fragen nicht beantwortet werden.

Eine Ausweitung ist aus unserer Sicht jedenfalls zu den folgenden Aspekten notwendig:

- **Daten zu Ausgaben u. Einnahmen**

- **o Ausgaben:**

- Aufschlüsselung der Ausgaben nach Hoheitsverwaltung / Privatwirtschaftsverwaltung
- Leistungen für Überbrückungshilfen im laufenden Verfahren, differenziert nach Geldleistungen, Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft und Geburt
- Ausgaben f. Leistungen mit Rechtsansprüchen
- Kannleistungen bei Sonderbedarfen / Hilfen in besonderen Lebenslagen / Krankenhilfe
- Ausgaben für Härtefallregelung nicht-anspruchsberechtigte Nicht-ÖsterreicherInnen
- Ausgaben für zusätzliche Leistungen für das Wohnen aus BMS-Mitteln

- **o Einnahmen:**

- Regressierungen bei BMS-BezieherInnen selbst („Übergenüsse“)
- Regressierung vorrangiger Leistungen (Sozialversicherung etc.)
- Vermögensverwertung
- Erbschaften
- Verlassenschaftsverfahren
- grundbücherlichen Sicherstellungen
- Unterhaltsleistungen von Verwandten (im Zuge von Legalzessionen)

- **Daten zu den BezieherInnen**

- **o Sogenannte „Behindertenhilfe“:**

Obwohl in einigen Bundesländern die Behindertenhilfe (im Sinne von: Sicherstellung eines finanziellen Existenzminimums für Menschen mit Beeinträchtigungen in Privatwohnungen) via BMS organisiert ist, und teilweise auch eigene Mindeststandards für diese Personengruppe existieren, werden diese Personen in der Statistik nicht als eigene Gruppe ausgewiesen. Es braucht deshalb die eigenständige Nennung der Zahl der volljährigen BezieherInnen von erhöhter Familienbeihilfe.

- **Alter: in Gruppen a 5 Jahre**
 - bei Minderjährigen: 0-5 / 5-10 / 10-15 / 15-19
 - eigens ausgewiesen: unterstützte alleinstehende Minderjährige in sozialen Härtefällen

- **Erwerbsfähigkeit:**
 - Wie viele Personen im Erwerbsalter sind tatsächlich erwerbsfähig?
 - Wie viele sind im erwerbsfähigen Alter und erwerbsfähig, aber aufgrund von Kinderbetreuung, Pflege Angehöriger, Hospizkarenz, Ausbildung etc. vorübergehend vom Einsatz der Arbeitskraft befreit?
 - Wie viele sind erwerbsfähig, stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung und sind VollbezieherInnen?

- **Dauer des BMS-Bezuges**
 - nach erwerbsfähig – nicht-erwerbsfähig (Kinder unter 15 Jahren, Personen im gesetzlichen Pensionsalter / Menschen mit erheblicher Behinderung!) – vorübergehende Pflicht, dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen zu müssen (Pflege von nahen Angehörigen, Betreuung von Kindern im Kleinkindalter, etc.)
 - **Neuzugänge vs. PendlerInnen:** Neuzugänge in BMS vs Personen, die in einem Zeitraum von 3 Jahren einen Neuantrag (nicht: Folgeantrag) stellen.

- **Vollbezug vs. AufstockerInnen:**

Verbindliche (!) Ausweisung, ob BMS aufstockend und wenn ja, zusätzlich zu welchem Einkommen gewährt wird (AMS-Leistung, Rehabilitations-Geld/Umschulungsgeld (auf Ebene Bedarfsgemeinschaft), Kinderbetreuungsgeld, sonstiges)

- **Sanktionierungen**
 - Gründe, Dauer, Höhe, wie viele Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft (minderjährig / volljährig)

- **Antrags-Statistik**
 - Wie viele Anträge auf die Kernleistungen der BMS wurden positiv beschieden, wie viele mit welcher Begründung negativ?
 - Zusatzleistungen mit Rechtsanspruch
 - Zusatzleistungen ohne Rechtsanspruch